



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023 Ausgegeben in Schwerin am 14. Juli Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
27.6.2023	Gesetz zur Zusammenlegung von Stichtagsmeldungen bei der Tierseuchenkasse GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7831 - 7	682
30.6.2023	Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte und die Qualifikation für Ämter des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung sowie für Funktionsämter des Laufbahnzweiges Schuldienst (Lehrkräftefortbildungs- und -qualifizierungsverordnung – LkFbQVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 12	684
27.6.2023	Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung Ändert VO vom 15. November 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 22	687
4.7.2023	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes Ändert VO vom 2. Januar 2023 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2 - 2	689
5.7.2023	Sechste Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung Ändert VO vom 16. Juni 2004 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 5	690
6.7.2023	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft Ändert VO vom 26. Januar 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14 - 3	697
27.6.2023	Zulassungszahlenverordnung GVOBl. M-V 2023 S. 670 – Berichtigung –	698

Gesetz zur Zusammenlegung von Stichtagsmeldungen bei der Tierseuchenkasse

Vom 27. Juni 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7831 - 7

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz¹

Das Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3478) geändert worden ist“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Wörter „Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Anzeigen nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung entgegenzunehmen, die angezeigten Daten zu erfassen, zu speichern und an die Zentrale Datenbank HI-Tier zu übermitteln; dies gilt auch für Stichtagsmeldungen von Tierhaltungen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung für die in § 26 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung genannten Tierarten.“
4. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Tierseuchenkasse setzt die Entschädigung und die Erstattung durch schriftlichen Bescheid fest und zahlt sie in-

nerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Entschädigungsantrages bei der Tierseuchenkasse aus. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist überschritten werden; dies ist dem betroffenen Tierhalter mitzuteilen. Für die Festsetzung der Entschädigung ist § 16 Absatz 4 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zu berücksichtigen.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Erhebung von Art und Anzahl der Tiere muss der Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung entsprechen.“
 - bb) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Schweinen sowie Schafen und Ziegen sind die Angaben nach § 26 Absatz 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung zu erheben.“
 - b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Tierseuchenkasse übermittelt die vom Tierhalter zum Stichtag erhobenen Tierzahlen sowie Tierhalter, die ihre Tierhaltung aufgeben oder einem anderen Tierhalter übergeben haben, elektronisch an die für die Registrierung nach § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung zuständigen Behörden. Die Pflicht eines neuen Tierhalters zur Anzeige seiner Tierhaltung gemäß § 26 Absatz 1 Viehverkehrsverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung der Tierkennzeichnungszuständigkeits- landesverordnung²

Die Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung vom 31. August 2011 (GVOBl. M-V S. 942), die zuletzt durch Artikel 17 Absatz 12 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 26 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

¹ Ändert Gesetz vom 4. Juli 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7831 - 5

² Ändert LVO vom 31. August 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 51

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 27. Juni 2023

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

**Verordnung über die Fortbildung der Lehrkräfte und die Qualifikation für Ämter des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung sowie für Funktionsämter des Laufbahnzweiges Schuldienst
(Lehrkräftefortbildungs- und -qualifizierungsverordnung – LkFbQVO M-V)**

Vom 30. Juni 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 12

Aufgrund des § 20 Absatz 2 Nummer 3 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 506), in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) geändert worden ist, und dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2022 (AmtsBl. M-V S. 642) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung nach Zustimmung durch den Ausschuss des Landtages für Bildung und Kindertagesförderung:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für:

1. an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte Lehrkräfte,
2. unterstützende pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes,
3. Schulleiterinnen und Schulleiter, deren ständige Vertreterinnen und Vertreter und Lehrkräfte in besonderer Funktion (Funktionsämter des Laufbahnzweiges Schuldienst) sowie
4. Ämter des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung.

**§ 2
Zweck der Fortbildung**

(1) Die allgemeine berufsbezogene Fortbildung der Lehrkräfte, des schulischen Führungspersonals und der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte gemäß § 15 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes dient:

1. der Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen und fachlichen Kompetenzen, einschließlich der Genderkompetenz im Rahmen des Gender Mainstreaming gemäß § 4 Absatz 6 Satz 3 Schulgesetz,
2. der schulbezogenen nachhaltigen Entwicklung des Unterrichts und
3. dem Aufbau und dem Erhalt der Befähigung, am Schulentwicklungsprozess mitzuwirken.

(2) Durch die gezielte aufgaben- und funktionsbezogene Fortbildung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung qualifizieren sich Lehrkräfte für:

1. besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule,

2. Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten auf Zeit oder Dauer,
3. schulische Führungsaufgaben,
4. Funktionen in der Bildungsverwaltung oder der Lehrkräfteausbildung in der zweiten Phase.

**§ 3
Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für das Fortbildungsrahmenprogramm, die Genehmigung der Fortbildungsaktivitäten der Lehrkräfte und der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte an ihrer oder seiner Schule und die Umsetzung in den Berufsalltag am Arbeitsplatz Schule verantwortlich.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf die Lehrkräfte und die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte zur Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen verpflichten, wenn dies zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele erforderlich ist.

**Abschnitt 2
Allgemeine Fortbildung gemäß § 15 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes und § 11 Absatz 2 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung**

**§ 4
Fortbildungsformen**

(1) Die Fortbildungsverpflichtung nach § 15 Absatz 1 des Lehrerbildungsgesetzes und § 11 Absatz 2 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung kann durch folgende Fortbildungsformen realisiert werden:

1. schulinterne Lehrkräftefortbildung,
2. kollegiale Unterrichtsreflexion und Unterrichtsreflexion unter Nutzung des Unterstützungssystems des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen,
3. Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen,

4. Fortbildungsveranstaltungen, die in Kooperation mit dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise dem Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen angeboten werden,
5. durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen anerkannte Lehrkräftefortbildung externer Fortbildungsträger und weiterer Bildungsanbieter mit öffentlich-rechtlichem Auftrag,
6. individuelle Fortbildung auf der Grundlage von Personalgesprächen mit der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten.

(2) In jeder Schule in öffentlicher Trägerschaft werden in eigener Verantwortung schulinterne Lehrkräftefortbildungen durchgeführt. Die Fortbildung muss sich inhaltlich an der Umsetzung des Schulprogrammes (allgemein bildende Schulen) beziehungsweise des Qualitätsleitbildes (berufliche Schulen) orientieren.

(3) Je Schuljahr ist an allgemein bildenden und beruflichen Schulen an mindestens einem Tag und höchstens zwei Tagen eine schulinterne Lehrkräftefortbildung als pädagogische Klausurart durchzuführen.

(4) Einem schulinternen Fortbildungstag ist ein Zeitwert von jeweils 8 Fortbildungseinheiten à 45 Minuten zugrunde zu legen. Die Umsetzung eines schulinternen Fortbildungstages ist auch in Form von zwei Halbtagen mit jeweils 4 Fortbildungseinheiten zulässig.

(5) Die Teilnahme an schulinternen Fortbildungstagen ist für alle Lehrkräfte und unterstützenden pädagogischen Fachkräfte Bestandteil des nichtmessbaren Anteils der Arbeitszeit und bei der individuellen Arbeitszeitplanung durch die Beschäftigten zu berücksichtigen.

(6) Schulinterne Fortbildungstage können auch für Teile des Kollegiums separat durchgeführt werden, zum Beispiel für Jahrgangsteams oder Fachgruppen.

(7) Schulinterne Fortbildungstage sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Über Abweichungen entscheidet in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Schule die zuständige Schulbehörde unter Berücksichtigung nachfolgender Voraussetzungen:

1. Die schulinterne Lehrkräftefortbildung ist Bestandteil des Fortbildungsrahmenprogramms der Schule.
2. Der schulinterne Fortbildungstag ist für die Schülerinnen und Schüler ein dem Unterricht gleichwertiger angeleiteter Lern- oder Praxistag, an dem von der Schule gestellte Aufgaben bearbeitet werden.
3. Zur Durchführung des Lern- oder Praxistages liegt ein Beschluss der Schulkonferenz mit einfacher Mehrheit vor.
4. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind zu Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch mindestens zwölf Wochen vor der Durchführung des Lern- und Praxistages schriftlich zu informieren.
5. An Grundschulen und an Förderschulen (Jahrgangsstufen 1 bis 6) ist eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern,

deren Erziehungsberechtigte die Fürsorge nicht anderweitig absichern können, für die Dauer des Regelunterrichts vorzuhaltend. An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperlich-motorische Entwicklung ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler zusätzlich auch in allen anderen Jahrgangsstufen zu gewährleisten. Hierzu sind gegebenenfalls auch Abstimmungen mit Nachbarschulen möglich.

6. Schulinterne Fortbildungstage werden nicht unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Sommer- und Winterferien durchgeführt. Eine Verbindung mit unterrichtsfreien Tagen, zum Beispiel die Anbindung an den Tag der Deutschen Einheit, ist zulässig.

7. Die schulinterne Lehrkräftefortbildung wird auf § 15 Absatz 1 Satz 6 des Lehrerbildungsgesetzes angerechnet.

§ 5

Fortbildungsplanung und Dokumentation

(1) Für jede Schule wird in Bindung an die schulinterne Fortschreibung des Schulprogramms (allgemein bildende Schulen) beziehungsweise des Qualitätsleitbildes (berufliche Schulen) gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an Selbstständigen Schulen (SchQualiVO M-V) spätestens alle drei Jahre ein Fortbildungsrahmenprogramm erstellt und fortgeschrieben.

(2) Das Fortbildungsrahmenprogramm orientiert sich an den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an die Schule und ist an die Schwerpunktsetzung innerhalb des Schulprogramms beziehungsweise des Qualitätsleitbildes angepasst. Mit dem Fortbildungsrahmenprogramm bestimmt jede Schule mittelfristig die schulbezogenen, fachlichen und pädagogischen Qualifizierungsbedarfe der Lehrkräfte und des unterstützenden pädagogischen Fachpersonals.

(3) Innerhalb des Fortbildungsrahmenprogramms definiert die Schule ausgewählte Fortbildungsschwerpunkte und setzt diese in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde eigenverantwortlich um.

(4) Grundlegende oder auffrischende Qualifizierungsbedarfe der Lehrkräfte und der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte, insbesondere zu den Themen Schulrecht und Lernmanagementsysteme, sind bei der Planung und Umsetzung von Fortbildungsmaßnahmen zwingend durch die Schule zu prüfen und zu priorisieren.

(5) Die persönliche Fortbildungsorganisation jeder einzelnen Lehrkraft und jeder unterstützenden pädagogischen Fachkraft ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach Art und Umfang vorzulegen. Zur Unterstützung der Ermittlung individueller Fortbildungsbedarfe stellt das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen zu bildungspolitischen Schwerpunkten eine Fortbildungsmatrix bereit.

(6) Jede Lehrkraft, das schulische Führungspersonal und jede unterstützende pädagogische Fachkraft ist zur Dokumentation der Fortbildungsaktivitäten und zum Nachweis gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter verpflichtet.

Abschnitt 3

Gezielte Qualifizierung für Schulleitungsämter sowie Ämter des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung

§ 6

Art und Umfang der Fortbildungsverpflichtung für Funktionsämter des Laufbahnzweiges Schuldienst

(1) Die Fortbildung für Funktionsämter des Laufbahnzweiges Schuldienst umfasst mindestens 60 Fortbildungsstunden. Bereits erbrachte Fortbildungen werden rückwirkend über einen Zeitraum von bis zu grundsätzlich fünf Jahren angerechnet. Die Entscheidung über eine rückwirkende Anrechnung trifft auf Antrag das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter haben eine Führungskräftequalifizierung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zu absolvieren. Vor Übertragung des Funktionsamtes (§ 11 Absatz 1 Bildungsdienst-Laufbahnverordnung) ist eine Orientierungsqualifizierung und in der Regel eine vorbereitende Qualifizierung zu durchlaufen. Das Weitere regelt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung durch Verwaltungsvorschrift.

§ 7

Art und Umfang der Fortbildungsverpflichtung für Ämter des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung

(1) Ein Amt des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung darf erstmalig nur übertragen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Qualifizierungsfortbildung, deren Umfang mindestens 30 Stunden betragen muss, absolviert hat. Bei jeder nachfolgenden Übertragung eines Amtes des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung ist durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung zu prüfen, inwieweit die bereits abgelegte Qualifizierungsfortbildung den künftigen Aufgaben genügt. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Übertragung des neuen Amtes nur nach einer ergänzenden Qualifizierungsfortbildung zulässig.

(2) Bereits erbrachte Fortbildungen werden rückwirkend über einen Zeitraum von bis zu grundsätzlich fünf Jahren angerechnet. Die Entscheidung über eine rückwirkende Anrechnung trifft auf Antrag das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

(3) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Qualifizierung für Ämter des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung werden wie folgt festgelegt:

1. Verwaltungsrecht/Verwaltungsorganisation,
2. Arbeits-/Dienstrecht,
3. Personalvertretungsrecht,
4. Finanzwirtschaft/Betriebswirtschaft/Haushaltsrecht.

In der Qualifizierung für Ämter des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung sind Genderaspekte verpflichtend zu berücksichtigen.

Schwerin, den 30. Juni 2023

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden auf Lehrkräfte, die ein Amt des Laufbahnzweiges Bildungsverwaltung anstreben, entsprechend angewendet.

Abschnitt 4

Einführungsfortbildung für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger gemäß § 15 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes, § 9 Absatz 1 Bildungsdienst-Laufbahnverordnung

§ 8

Einführungsfortbildung für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger

(1) Lehrkräfte in der Berufseingangsphase im Sinne des § 15 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes erhalten spezifische Unterstützungsangebote durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Für Beamtinnen und Beamte auf Probe als Lehrkräfte im Laufbahnzweig Schuldienst wird gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung in der Probezeit eine Fortbildungsverpflichtung festgelegt. Jede betreffende Lehrkraft absolviert im Rahmen der Probezeit folgende Fortbildungen:

1. zwei Fortbildungen schulintern;
2. zwei Fortbildungen fachlich und pädagogisch orientiert;
3. eine Fortbildung zum Staatsaufbau und Staatsrecht, Grundlagen des Verwaltungsrechts.

(3) Von der Fortbildungsverpflichtung gemäß Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor der Verbeamtung bereits im Angestelltenverhältnis in der Fachrichtung Bildungsdienst beschäftigt war und die entsprechenden Fortbildungen bereits in dieser Zeit erbracht wurden. Die Qualifizierungsnachweise werden rückwirkend über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren anerkannt.

(4) Die Lehrkräfte sind zur Erbringung der Teilnahmebestätigungen gegenüber der Schulleitung verpflichtet. Die jeweilige Personal führende Stelle in der zuständigen Schulbehörde prüft die Umsetzung der Fortbildungsverpflichtung und zeigt den betreffenden Lehrkräften den notwendigen Qualifizierungsbedarf auf. Die Teilnahme an schulinternen Fortbildungen wird durch die Schulleitung bestätigt.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehrkräftefortbildungs- und -qualifizierungsverordnung – LkFbQVO M-V vom 22. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 412) außer Kraft.

Erste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung*

Vom 27. Juni 2023

Aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600, 676) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung vom 15. November 2017 (GVOBl. M-V S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „nachweist“ die Wörter „oder ein einjähriges, auf die Anforderungen der Ausbildung orientiertes fischereifachliches Praktikum bei der oberen Fischereibehörde erfolgreich absolviert hat“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Absatz 2“ und nach dem Wort „Küstenfischereiverordnung“ die Wörter „oder § 2 Absatz 2 der Binnenfischereiverordnung“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Entscheidung über Ablauf und Bewertung des Auswahlverfahrens trifft die obere Fischereibehörde.“

3. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „und schriftliche Arbeiten nach § 15“ gestrichen.
4. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Bewertung sind in erster Linie die sachliche Richtigkeit und die Art der Begründung maßgebend. Daneben sind je nach Art des Leistungsnachweises auch die Gliederung, die Klarheit der Darstellung, die äußere Form der Arbeit und die deutsche Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen.“

5. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Nach dem Wort „Ausbildungsabschnitte:“ werden folgende Wörter eingefügt:

„Erstes Ausbildungsjahr:
2 Monate in der Fischereiaufsicht
2 Monate in der Fischereiverwaltung
2 Monate in der Fischereiaufsichtsstation

Zweites Ausbildungsjahr:
2 Monate in der Fischereiaufsicht
2 Monate in der Fischereiverwaltung
1 Monat in der Fischereiaufsichtsstation.“

6. § 15 wird aufgehoben.

7. § 20 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung ist aus folgenden Fachgebieten je eine Prüfungsarbeit unter Aufsicht anzufertigen:

1. Staats- und Europarecht oder Kommunalrecht,
2. Allgemeines Verwaltungsrecht oder Allgemeines Polizeirecht und Ordnungsrecht,
3. Recht des öffentlichen Dienstes,
4. Fischereirecht oder Fischereiaufsicht und
5. Leistungsverwaltung oder ein fischereifachliches Thema.

Für die Bearbeitung ist eine Zeit von jeweils 180 Minuten vorgesehen.

(3) Die Prüfungsgebiete werden den Anwärterinnen und Anwärtern einen Monat vor Beginn der Prüfung durch das Prüfungsamt des Ausbildungsinstitutes bekannt gegeben. Die Auswahl der Prüfungsgebiete zu Absatz 2 Nummer 1 bis 3 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission für den Allgemeinen Dienst gemäß § 10 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und für die Prüfungsgebiete zu Absatz 2 Nummer 4 und 5 durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 Absatz 1 Satz 3 aus jeweils zwei Vorschlägen der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses. Stellt eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender die Aufgabe selbst, wählt ein Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses diese aus.“

8. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Welche Person während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten die Aufsicht führt, bestimmt für die Prüfungsarbeiten zu

* Ändert VO vom 15. November 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 22

§ 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und für die Prüfungsarbeiten zu § 20 Absatz 2 Nummern 4 und 5 die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 7 Absatz 1 Satz 3.“

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Prüfungsausschusses unabhängig voneinander und in der von der oder dem Vorsitzenden desselben Prüfungsausschusses bestimmten Reihenfolge gemäß § 12 zu bewerten.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei abweichenden Bewertungen entscheidet die oder der Vorsitzende des nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm zu benennendes anderes Mitglied desselben Prüfungsausschusses im Rahmen des Votums der Erst- oder Zweitbewerberin oder des Erst- oder Zweitbewerbers.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 richtet sich nach § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Dienst zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsamt des Ausbildungsinstituts an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übermitteln. Die bewerteten Prüfungsarbeiten sind zur Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.“

10. § 25 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Prüfungsarbeiten zu § 20 Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) und“.

11. § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. das Ergebnis der Zwischenprüfung (§ 17 Absatz 2) mit 15 Prozent,

2. der Durchschnitt aller Leistungsnachweise nach Ablegung der Zwischenprüfung (§ 17) mit 15 Prozent,

3. das Ergebnis der Abschlussprüfung, und zwar

a) die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsarbeiten (§ 24 Absatz 1) mit 40 Prozent sowie

b) die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung (§ 26 Absatz 5) mit 30 Prozent.“

12. In § 34 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Juni 2023

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes*

Vom 4. Juli 2023

Aufgrund des § 4 Absatz 2 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes

Die Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 2. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 478) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Angabe „6 000 Euro“ durch die Angabe „20 400 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Angabe „200 Euro“ durch die Angabe „680 Euro“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unterstützung nach § 1 wird auf schriftlichen Antrag für das Jahr 2023 durch Bescheid festgesetzt. Der Antrag nach Satz 1 ist unter Verwendung der von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Unterlagen bis zum 31. Juli 2023 an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. Angaben zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 2 Satz 1,
2. die Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach Absatz 1 Satz 1 auf der Grundlage einer Vereinbarung begleiteten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sowie
3. die Anzahl der von diesen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern jeweils geführten Betreuungen

einzureichen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 sind nicht vorzulegen, soweit sie der zuständigen Behörde bereits im Antragsverfahren auf der Grundlage der Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 478) vorgelegt wurden und sich gegenüber den bisherigen Angaben keine Änderungen ergeben haben.

(3) Für das Jahr 2023 ist eine Unterstützung, die bereits auf der Grundlage der Verordnung zur Unterstützung von Betreu-

ungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 478) gewährt wurde, auf die Unterstützung des jeweiligen anerkannten Betreuungsvereines anzurechnen.

(4) Mit dem Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 sind die Betreuungsvereine zu verpflichten, der zuständigen Behörde für das Jahr 2023 bis zum 31. März 2024

1. die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zu der planmäßigen Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran,
2. die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen zu der planmäßigen Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran,
3. die Anzahl der nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes durchgeführten Beratungen von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie
4. die Anzahl der durchgeführten Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer daran

mitzuteilen.

(5) Die zuständige Behörde kann nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die vollständige oder anteilige Erstattung der Unterstützung nach § 1 verlangen, wenn sie nicht oder nicht vollumfänglich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes eingesetzt worden ist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Juli 2023

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert VO vom 2. Januar 2023; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2 - 2

Sechste Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung*

Vom 5. Juli 2023

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Nummer 3, 5, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 589) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 16. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 281), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 35 werden die Wörter „Gastreferendarinnen und“ vorangestellt.
 - b) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37a Vorbereitungsdienst in Teilzeit“.
 - c) Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 52a Verfahrensfehler“.
2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „hat ein Kandidat“ durch das Wort „besteht“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „Der Kandidat muss erfolgreich teilgenommen haben an“ durch die Wörter „Eine erfolgreiche Teilnahme ist erforderlich an“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Übungen nach Absatz 2 Nummer 1 muss jeweils innerhalb desselben Semesters eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit, in den Lehrveranstaltungen nach Absatz 2 Nummer 2 eine Hausarbeit oder eine Aufsichtsarbeit gefertigt worden sein. Sofern sich eine Übung nach Absatz 2 Nummer 1 über einen Zeitraum von zwei Semestern erstreckt, muss neben der Hausarbeit in jedem der beiden Semester eine Aufsichtsarbeit gefertigt werden. In einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Nummer 3 muss ein Referat gehalten oder eine vergleichbare Prüfungsleistung erbracht worden sein. Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Absatz 2 war erfolgreich, wenn die erbrachten Leistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erster und zweiter Teilsatz werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „Nr.“ durch

das Wort „Nummer“ und die Wörter „ersetzt werden, wenn der Kandidat“ durch die Wörter „ersetzen, wer“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt sowie nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der Kandidatin oder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt und nach den Wörtern „an der“ die Wörter „die Kandidatin oder“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Pflichtfachprüfung ist unter Verwendung des amtlichen Antragsformulars beim Landesjustizprüfungsamt zu beantragen. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch über ein dafür eingerichtetes Verwaltungsportal erfolgen. In dem Antrag ist zu versichern, dass bei keinem anderem Prüfungsamt um die Zulassung zu einer juristischen Prüfung nachgesucht worden ist, oder zu erklären, wo und wann dies geschehen ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
2. die Hochschulzugangsberechtigung,
3. die Studienverlaufsbescheinigung oder die Immatrikulationsbescheinigungen zum Nachweis der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
4. die Bescheinigung über die Teilnahme an der praktischen Studienzeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 2,
5. der nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 erforderliche Nachweis zur Fremdsprachenkompetenz und
6. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 5 Absatz 2 genannten Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen.

(3) Bescheinigungen und Nachweise nach Absatz 2 können bei schriftlicher Antragstellung in Urschrift oder Kopie eingereicht werden. Im Falle einer elektronischen Antragstellung können die Unterlagen auch elektronisch über das Verwal-

* Ändert VO vom 16. Juni 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 306 - 1 - 5

tungsportal eingereicht werden. Bei Zweifeln an der Echtheit kann sowohl bei der schriftlichen als auch bei der elektronischen Antragstellung die Vorlage aller oder einzelner Unterlagen in Urschrift verlangt werden.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Kandidaten“ durch die Wörter „jedem Prüfling“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jeder Prüfling nimmt im Prüfungsraum den mit der zugeteilten Kennzahl bezeichneten Platz ein. Die Arbeit wird anstelle des Namens mit der Kennzahl versehen. Hinweise auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse sind zu unterlassen.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern persönlich bewertet. Diese werden vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt. Das Erstgutachten ist der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter mitzuteilen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei Abweichungen von mehr als drei Punkten haben die Gutachterinnen und Gutachter darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertungen herbeizuführen. Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen erfolgt ein Stichentscheid. Hierfür bestimmt das Landesjustizprüfungsamt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Diese setzen die Note mit einer in den Gutachten bereits erteilten Punktzahl oder einer dazwischenliegenden Punktzahl fest.“

8. In § 17 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Kandidaten“ gestrichen.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Kandidat ist“ durch die Wörter „Die Prüflinge sind“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfern“ durch die Wörter „einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „einer Kandidatin oder eines Kandidaten“ durch die Wörter „eines Prüflings“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ und das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er bestimmt“ durch die Wörter „Sie oder er bestimmen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierende der Rechtswissenschaften und mit der juristischen Ausbildung befasste Personen als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zulassen. Ausgenommen sind die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

11. In § 21 Satz 3 werden die Wörter „der Prüfer“ durch die Wörter „der Prüfenden“ ersetzt.

12. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Zulassung ist ausgeschlossen, wer die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt endgültig nicht bestanden hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Kandidat“ gestrichen und das Wort „ablegt“ durch die Wörter „abgelegt wird“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat ein Prüfling bei einem anderen Prüfungsamt einmal ohne Erfolg an der Prüfung teilgenommen, kann die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern gestattet werden, wenn ein hinreichender Grund den Wechsel rechtfertigt und das andere Prüfungsamt zustimmt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hat ein Prüfling die Prüfung bereits nach dem schriftlichen Prüfungsteil nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, bestimmt das Landesjustizprüfungsamt, ob und wie lange das Studium vor einem weiteren Prüfungsversuch fortzusetzen ist, insbesondere an welchen Lehrveranstaltungen teilzunehmen ist und welche Leistungsnachweise zu erbringen sind. Hat ein Prüfling die Prüfung nach der mündlichen Prüfung nicht bestanden, bestimmt das Landesjustizprüfungsamt auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Auflagen.“

14. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „die Kandidatin oder der Kandidat“ durch die Wörter „der Prüfling“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 und Nummer 9 Satz 1 wird das Wort „Stu-
dierende“ jeweils durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.
- c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Kandidatin oder der
Kandidat“ durch die Wörter „der Prüfling“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Kandidatin oder der
Kandidat“ durch die Wörter „den Prüfling“ ersetzt.
15. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gegenüber“
die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.
16. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung sind eine
schriftliche Studienarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage
mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen und
mindestens eine weitere Prüfungsleistung nach Maßgabe des
§ 2a Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes zu erbringen.
Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht
werden.“
17. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entscheidet“
die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vor-
bereitungsdienst ist unter Verwendung des dafür vorgese-
henen Antragsformulars und Beifügung aller nach Absatz 4
erforderlichen Unterlagen spätestens vier Wochen vor dem
jeweiligen Termin (Ausschlussfrist) schriftlich oder elek-
tronisch über das Verwaltungsportal an die Präsidentin oder
den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen bei-
zufügen:
1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses oder eine
vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Ers-
ten juristischen Prüfung oder der Ersten juristischen
Staatsprüfung;
 2. ein tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild
in Passbildgröße;
 3. eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
oder eines gleichwertigen Identitätsnachweises;
 4. eine Erklärung darüber, ob gegen die den Antrag stel-
lende Person wegen eines Verbrechens oder Verge-
hens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staats-
anwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
oder ob eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde;
 5. eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse;
 6. ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Ab-
satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1
- Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 des Bundes-
zentralregistergesetzes (Belegart OE) oder eine Er-
klärung darüber, dass dieses beantragt wurde; diese
Einreichungspflicht gilt im Falle der Erfüllung der
Antragsvoraussetzungen des § 30b Absatz 1 des
Bundeszentralregistergesetzes für das Europäische
Führungszeugnis;
7. gegebenenfalls eine Kopie der Bescheinigung über
einen Dienst nach § 22 Absatz 3 des Juristenausbil-
dungsgesetzes und
8. gegebenenfalls Nachweise zum Vorliegen eines
Härtefalls nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 des Juri-
stenausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 7 der
Kapazitätsverordnung des juristischen Vorberei-
tungsdienstes.
- Im Falle der angestrebten Ableistung im Beamtenverhält-
nis auf Widerruf sind außerdem beizufügen:
1. eine beglaubigte Abschrift der eigenen Geburtsur-
kunde, gegebenenfalls der Heiratsurkunde oder der
Urkunde über eine eingetragene Lebenspartnerschaft
sowie gegebenenfalls die Geburtsurkunden der Kin-
der und
 2. in Zweifelsfällen auf besondere Anforderung ein
Staatsangehörigkeitsausweis.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Im Falle der elektronischen Antragstellung können
die Unterlagen nach Absatz 4 elektronisch über das Ver-
waltungsportal eingereicht werden; in diesem Fall müs-
sen Nachweise nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie
Satz 2 Nummer 1 unverzüglich in beglaubigter Abschrift
nachgereicht werden. Gleiches gilt für Unterlagen nach
§ 37a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buch-
stabe a und b sowie Absatz 2 Nummer 1 und 2. Bei Zwei-
feln an der Echtheit kann die Vorlage aller oder einzelner
Nachweise in Urschrift verlangt werden.“
18. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 35
Gastreferendarinnen und Gastreferendare“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter
„Gastreferendarin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter
„Gastreferendarin oder“ und nach dem Wort „ent-
scheidet“ die Wörter „die Präsidentin oder“ einge-
fügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren des
Landes Mecklenburg-Vorpommern kann gestattet wer-

den, einzelne Ausbildungsabschnitte bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Monaten in einem anderen Bundesland oder im Ausland abzuleisten. Dabei sind die Pflichtstationen Zivilrechtspflege und Strafrechtspflege in Mecklenburg-Vorpommern abzuleisten. Die Pflichtstation Verwaltung darf nur im Falle einer Ausbildung nach § 38 Absatz 3 in einem anderen Bundesland abgeleistet werden; eine Ableistung im Ausland ist nicht möglich.“

19. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts ist während des gesamten Vorbereitungsdienstes Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann eine andere Bestimmung treffen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Ausbildung ist den Weisungen der Ausbilderinnen und Ausbilder und der Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen Folge zu leisten.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „obliegt“ die Wörter „der Leiterin oder“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes ist die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten, soweit der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 21a des Juristenausbildungsgesetzes abgeleistet wird.“

20. In § 37 Absatz 2 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

21. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

**„§ 37a
Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

(1) Im Falle der angestrebten Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach § 21b Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes sind dem Zulassungsantrag nach § 34 Absatz 3 und 4 zusätzlich beizufügen:

1. im Falle der Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes nach § 5b Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Deutschen Richtergesetzes:

- a) die beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde des Kindes sowie
- b) die Versicherung, dass das Kind mit der den Zulassungsantrag stellenden Person in einem Haushalt lebt und sie das Kind tatsächlich betreut;

2. im Falle der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen nach § 5b Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Deutschen Richtergesetzes:

- a) eine beglaubigte Abschrift des ärztlichen Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit,
- b) eine beglaubigte Abschrift der Heiratsurkunde, der Urkunde über eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder der Geburtsurkunde der betroffenen Person zum Nachweis der Verwandtschaft in gerader Linie,
- c) ein Nachweis über den Wohnsitz der zu pflegenden Person sowie
- d) die Versicherung, dass die den Zulassungsantrag stellende Person die zu pflegende Person selbst betreut oder pflegt, wobei der Umfang und die Art der Betreuung unter Angabe des Zeitumfangs aufzuführen sind.

(2) Im Falle der angestrebten Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach § 21b Absatz 2 des Juristenausbildungsgesetzes sind dem Zulassungsantrag nach § 34 Absatz 3 und 4 zusätzlich beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises über die Schwerbehinderung oder die Gleichstellung (zum Beispiel Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde) oder
2. eine Erklärung über die besonderen persönlichen Gründe, gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen in beglaubigter Abschrift.

(3) Liegen die Voraussetzungen für einen Wechsel in Teilzeit während des Vorbereitungsdienstes nach § 21b Absatz 4 des Juristenausbildungsgesetzes vor, ist der Antrag unter Beachtung der dort benannten Voraussetzungen und Beifügung der nach Absatz 1 oder Absatz 2 einzureichenden Unterlagen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. Er soll spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung gestellt werden.

(4) Die Verteilung des sechsmonatigen Verlängerungszeitraums des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt im Anschluss an die nach § 37 Absatz 1 abzuleistenden Ausbildungsabschnitte. Der Verlängerungszeitraum zählt zu den Pflichtstationen. Während des Verlängerungszeitraums erfolgt keine Zuweisung zu einem Einführungslehrgang oder einer Arbeitsgemeinschaft.

(5) Der Verlängerungszeitraum soll auf mindestens zwei Pflichtstationen verteilt werden. Bei der Entscheidung sind die Belange der Ausbildung sowie organisatorische Belange zu berücksichtigen.“

22. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Wörter „ein Rechtsanwalt“ durch die Wörter „eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt“ sowie die Wörter „ein Notar“ durch die Wörter „eine Notarin oder ein Notar“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „ein Notar“ durch die Wörter „eine Notarin oder ein Notar“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) im Schwerpunktbereich Rechtsberatung:
- eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, eine Notarin oder ein Notar oder eine sonstige Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung in Rechtsgestaltung und Rechtsberatung sichergestellt ist;“.
- ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) im Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht:
- ein Landgericht, ein Oberlandesgericht, eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsberaterin oder ein Wirtschaftsberater, ein Wirtschaftsunternehmen, eine Notarin oder ein Notar oder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt;“.
- ddd) In Buchstabe e wird das Wort „Arbeitsrecht“ durch das Wort „Arbeit“ ersetzt.
- eee) In Buchstabe f wird das Wort „Sozialrecht“ durch die Wörter „soziale Sicherung“ ersetzt.
- fff) In Buchstabe g werden das Wort „Steuerrecht“ durch das Wort „Steuern“ und die Wörter „ein Steuerberater“ durch die Wörter „eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater“ ersetzt.
- ggg) In Buchstabe i werden die Wörter „ein Notar“ durch die Wörter „eine Notarin oder ein Notar“ ersetzt.
- hhh) In Buchstabe j Satz 1 werden die Wörter „ein Rechtsanwalt“ durch die Wörter „eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 werden die Wörter „ein Rechtsanwalt“ durch die Wörter „eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Vor der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geschäftsbereichs des für Justiz zuständigen Ministeriums holt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Zustimmung der zuständigen Stelle ein.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In der Pflichtstation Verwaltung kann auf Antrag eine Zuweisung an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer erfolgen. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Einführungslehrgang, im Übrigen kann Befreiung von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft erteilt werden.“
- d) In Absatz 5 werden das Wort „Rechtswissenschaftliche“ durch das Wort „rechtswissenschaftliche“ ersetzt und nach dem Wort „Kenntnisstand“ die Wörter „der Rechtsreferendarin oder“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die Anträge auf Zuweisung für die Pflichtstationen Verwaltung und Rechtsberatung sowie die Wahlstation sollen nebst Zusagen der Ausbildungsstellen von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren spätestens drei Monate vor dem Beginn der jeweiligen Station bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eingereicht werden.“
23. In § 39 Absatz 1 werden die Wörter „der Rechtsreferendare“ durch die Wörter „der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ ersetzt.
24. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Nähere regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, für die Station Verwaltung im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, in der Station Rechtsberatung im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:
- „Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen, soweit ihnen nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Befreiung erteilt wird.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt die Leiterinnen und Leiter der Einführungslehrgänge und Arbeitsgemeinschaften, für die Ausbildung in der Station Verwaltung im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, in der Station Rechtsberatung auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
25. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „erteilen die“ die Wörter „Ausbilderinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Durch“ die Wörter „die Ausbilderin oder“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „mehrere“ die Wörter „Ausbilderinnen oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „jeweiligen Ausbildungsstation“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der Rechtsreferendarin oder“ eingefügt und die Wörter „mit ihm“ gestrichen.

26. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „die Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Dienstvorgesetzte oder der“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten § 17 Absatz 1 und § 21 Absatz 1 bis 3 der Sonderurlaubsverordnung.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Rechtsreferendar“ durch die Wörter „Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar“ und das Wort „höchstes“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt.

27. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Zulassungs- und Prüfungsunterlagen

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts stellt dem Landesjustizprüfungsamt die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Prüfung vor.“

28. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Kandidaten“ durch die Wörter „von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „von der Kandidatin oder dem Kandidaten“ gestrichen.

29. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die schriftliche Prüfung findet gegen Ende der Ausbildung in der letzten Pflichtstation (18. bis 21. Ausbildungsmonat) statt. Bei einer Teilzeitausbildung findet sie im Verlängerungszeitraum statt (24. bis 27. Ausbildungsmonat).“

30. In § 48 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Kandidaten“ gestrichen.

31. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Kandidaten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Kandidaten“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist Berichterstatlerin oder Berichterstatler für den Aktenvortrag. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling ohne den Aktenvortrag etwa 50 Minuten betragen. Regelmäßig werden drei Prüflinge zusammen geprüft.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort „Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der Vorsitzenden oder“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und mit der juristischen Ausbildung befassete Personen als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zulassen. Ausgenommen sind die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.“

f) In Absatz 7 werden die Wörter „einer Kandidatin oder eines Kandidaten“ durch die Wörter „eines Prüflings“ ersetzt.

32. In § 51 Absatz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Vorsitzende oder der“ ersetzt.

33. In § 52 Absatz 3 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

34. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Verfahrensfehler

Die Regelungen des § 28 (Verfahrensfehler) gelten entsprechend.“

35. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „Der Kandidat“ durch die Wörter „Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, wird auch der Ergänzungsvorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „52“ durch die Angabe „52a“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.

36. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, kann nach Eintritt der Bestandskraft der Bescheide über das erstmalige und wiederholte Nichtbestehen innerhalb von zwei Wochen einen Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung stellen.“

37. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Übergangsbestimmungen

Liegt der frühestmögliche Beginn der Elternzeit im Sinne des § 26 Absatz 2 Nummer 2 vor dem 1. Juni 2018, gilt § 26 Absatz 2 Nummer 2 in der am 1. April 2018 geltenden Fassung fort.“

38. Es werden ersetzt:

a) in § 2 Satz 2, § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 3, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 3 Satz 2, § 21 Satz 4, § 24 Absatz 1 Nummer 4 und 5, § 25 Absatz 6, § 27 Absatz 2 Satz 1, § 40 Absatz 1 Satz 2, § 48 Absatz 1 und § 50 Absatz 5 Satz 2 jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“,

b) in § 3 Absatz 2 und § 40 Absatz 1 Satz 2 jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“,

c) in § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4, § 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und § 26 Absatz 1 Satz 1 jeweils die Wörter „der Kandidat“ durch die Wörter „ein Prüfling“,

d) in § 13 Satz 1 und 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 21 Satz 1, § 24 Absatz 1 Nummer 1 und § 33 Absatz 2 Satz 2 jeweils das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflinge“,

e) in § 15 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflings“,

f) in § 20 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 6, § 26 Absatz 2 Nummer 3 einleitender Satzteil, Nummer 5 und Nummer 7 Satz 1, § 28 Absatz 3 Satz 1, § 33 Absatz 3 Satz 1, § 51 Absatz 3 und § 53 Absatz 2 Satz 1 jeweils das Wort „Kandidat“ durch das Wort „Prüfling“,

g) in § 28 Absatz 1 Satz 2 und § 33 Absatz 2 Satz 1 jeweils das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflingen“ und

h) in § 37 Absatz 3, § 38 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 und § 40 Absatz 4 Satz 2 jeweils das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 16 tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Schwerin, den 5. Juli 2023

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft*

Vom 6. Juli 2023

Aufgrund des § 26 Absatz 5 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 635) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft vom 26. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 69) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der Absatz 4 wird Absatz 3.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Die §§ 3 bis 8 werden die §§ 2 bis 7.
4. Der neue § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anträge auf die Gewährung von Zuweisungen sind bis zum 31. Januar 2022 zu stellen. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, werden nicht berücksichtigt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 6. Juli 2023

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 26. Januar 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14 - 3

Zulassungszahlenverordnung

GVOBl. M-V 2023 S. 670

– Berichtigung –

§ 4 Satz 2 der Zulassungszahlenverordnung wird wie folgt gefasst:

„Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung vom **3. Juni 2022** (GVOBl. M-V S. **315, 356**) außer Kraft.“

Schwerin, den 27. Juni 2023

